

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Juli 2009	Nr. 11
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 23. April 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 23. November 2006	S. 103
Kirchengesetz vom 24. April 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976	S. 104
Stiftungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (RefStiftG) vom 23. April 2009	S. 104
Kirchengesetz vom 23. April 2009 zur Aufhebung des Kirchengesetzes vom 27. April 1996 über die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes	S. 108
Beschluss vom 23. April 2009 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004	S. 108
Mitglieder der IV. Gesamtsynode (2007 - 2013)	S. 109
Nachwahl in den Rechtsausschuss	S. 109
Nachwahl in den Diakoniausschuss	S. 109
Kollektenplan 2010	S. 110
Kirchenvertrag zur Regelung der pastoralen Versorgung der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde in Laar vom 25. Mai 2009	S. 112
Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	S. 113
Personalnachrichten	S. 114

**Kirchengesetz
vom 23. April 2009
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung für das
Diakonische Werk der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakoniegesetz)
vom 25. April 1997
in der Fassung vom 23. November 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-

reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 455) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. De-

zember 2007 ist für die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 und Gastmitgliedern nach Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche - Zuordnungsrichtlinie - oder diejenigen des Absatzes 2 beziehungsweise des Absatzes 3 nicht mehr vor, hat das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Diakonieausschusses und des betroffenen Mitgliedes die Aufnahme zu widerrufen beziehungsweise das Gastmitgliedschaftsverhältnis zu kündigen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 24. April 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „im Stellenumfang von 50%“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht wird im Auftrag des Kuratoriums der Stiftung Kloster Frenswegen vom Stiftungsvorstand ausgeübt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Stiftungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (RefStiftG) vom 23. April 2009

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diesem Kirchengesetz unterliegen alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, die von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

(2) Die Stiftungen nach Absatz 1 unterliegen der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

§ 2 Anerkennung

(1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen anerkannt werden, welche

1. die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen des Bundeslandes erfüllen, in dem die Stiftung ihren Sitz hat,
2. ihren Sitz im Gebiet einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) haben und

3. nicht einer anderen Landeskirche zugeordnet sind.

(2) Die staatliche Anerkennung als rechtsfähige Stiftung kann erst nach der Anerkennung als kirchliche Stiftung beantragt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Stiftungsbehörde

(1) Zuständig für die kirchliche Anerkennung von Stiftungen sowie die Ausübung der Stiftungsaufsicht im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall die Ausführung von Beschlüssen der Stiftungsaufsicht auf andere Organe und Stellen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) übertragen.

(3) Soweit nach Landesrecht die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die kirchliche Stiftungsaufsicht zu führen.

§ 4 Verwaltung der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte

(1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifterin oder des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters ist deren oder dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Satzung kann andere Stiftungsorgane oder Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen neben der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode der nach dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz vorgesehenen Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht. Mit der staatlichen Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

§ 6 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch das Moderamen der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode trifft die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so kann das Moderamen der Gesamtsynode die Umwandlung auch in der Weise vornehmen, dass es mehrere Stiftungen mit im Wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und dieser Stiftung eine Satzung gibt. Die

neue Stiftung erlangt die Rechtsfähigkeit durch die nach dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz vorgesehene Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters diese oder dieser zu hören.

§ 7 Vermögensanfall

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen an die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft gelten entsprechend.

(2) Alle Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Das Moderamen der Gesamtsynode stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit dem staatlichen und kirchlichen Recht sowie der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Unterrichtung und Prüfung

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Es kann durch Beauftragte die Geschäftsräume und alle Einrichtungen der Stiftung besichtigen und prüfen, mündliche und schriftliche Berichte, Sitzungsniederschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen.

(2) Der Vorstand hat dem Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich mitzuteilen, wer den Stiftungsorganen angehört und als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist. Das Moderamen der Gesamtsynode bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(3) Dem Moderamen der Gesamtsynode ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der

Sitzung eines Stiftungsorgans eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung in Kopie zu übersenden.

(4) Der Vorstand hat beim Moderamen der Gesamtsynode innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.

(5) Wird die Stiftung durch

1. eine Behörde,
2. einen Prüfungsverband,
3. die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands,
4. eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
5. eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft

geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so kann das Moderamen der Gesamtsynode von einer eigenen Prüfung absehen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Stiftung auf deren Kosten auch durch eine in Satz 1 genannte Person oder Einrichtung prüfen lassen.

(6) Liegen dem Moderamen der Gesamtsynode Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung durch Dritte vornehmen lassen.

§ 10 Beanstandung

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 11 Anzeigepflicht

Dem Moderamen der Gesamtsynode sind im Voraus anzuzeigen

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn das Moderamen der Gesamtsynode ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Das Moderamen der Gesamtsynode kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

§ 12 Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Moderamen der Gesamtsynode anordnen, dass es innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode nicht innerhalb der Frist nach, so kann das Moderamen der Gesamtsynode die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

§ 13 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann das Moderamen der Gesamtsynode die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Es kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie inner-

halb einer bestimmten Frist dem Verlangen des Moderamens der Gesamtsynode nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann das Moderamen der Gesamtsynode das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse des Moderamens der Gesamtsynode nach den §§ 10, 11, 12 und 13 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann das Moderamen der Gesamtsynode die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 14 Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 BGB zu verfahren ist, kann das Moderamen der Gesamtsynode sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 15 Schadenersatz

Das Moderamen der Gesamtsynode ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 16 Ergänzende Aufsichtsbefugnisse

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über dieses Kirchengesetz hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Moderamens der Gesamtsynode bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 17 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) Im Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung,
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

§ 18

Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern

(1) Die ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen in der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der in Absatz 1 aufgeführten Stiftungen obliegt den jeweils örtlich zuständigen Presbyterien. Die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der entsprechenden Kirchengesetze über die Verwaltungen des kirchengemeindlichen Vermögens sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verwaltung der gemeinsamen Kasse der Pfründestiftungen erfolgt durch den jeweiligen Rechner der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern.

(4) Die Stiftungsaufsicht gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayrischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 wird für die in Absatz 1 genannten Stiftungen vom Moderamen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung wahrgenommen.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes vorhandenen Stiftungen bleiben unverändert bestehen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Stiftungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für den Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern vom 11. Mai 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 12) außer Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23. April 2009
zur Aufhebung des Kirchengesetzes
vom 27. April 1996
über die Zustimmung zur
Inanspruchnahme
des Gemeinsamen Kirchlichen
Verwaltungsgerichtes**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes vom 27. April 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 22) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 23. April 2009
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung der Gesamtsynode die folgende Änderung zur Geschäftsordnung der

Gesamtsynode beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 264) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein gemäß Absatz 1 Satz 1 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Gesamtsynode ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit; bei Ausschüssen nach § 69a Absatz 2 der Kirchenverfassung beruft das Moderamen der Gesamtsynode auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 23. April 2009 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Mitglieder der IV. Gesamtsynode (2007 - 2013)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 19 S. 15, 96, 101) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

a) lfd. Nr. 33 (Mitglied)

Manfred Meyer
Lasebrook 11
49843 Uelsen

b) lfd. Nr. 33 (Ersatzmitglied)

Thomas Fender
Schillerstraße 6
48465 Schüttorf

Der Legitimationsausschuss der IV. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

a) lfd. Nr. 33 (Mitglied)

Thomas Fender
Schillerstraße 6
48465 Schüttorf

b) lfd. Nr. 33 (Ersatzmitglied)

Manfred Meyer
Lasebrook 11
49843 Uelsen

Die Gesamtsynode hat folgende Berufung in die Gesamtsynode ausgesprochen:

lfd. Nr. 60

Jan Wurps
Birkenweg 5
38446 Wolfsburg

Die bisherigen lfd. Nr. 60 und 61 werden zu den lfd. Nr. 61 und 62.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nachwahl in den Rechtsausschuss

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 23. April 2009

Gerrit D e g e n h a r d t, Wolfsburg

in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nachwahl in den Diakonieausschuss

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 23. April 2009

Manfred M e y e r, Uelsen

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 11. Mai 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2010

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 23. April 2009 für das Jahr 2010 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 03.01.2010 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
17.01.2010 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
31.01.2010 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
21.02.2010 Für „Hoffnung für Osteuropa“
14.03.2010 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
28.03.2010 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
02.04.2010 Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“ (Karfreitag)
18.04.2010 Für „Kirchen helfen Kirchen“
09.05.2010 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
16.05.2010 Für den „2. Ökumenischen Kirchentag“ 12.-16. Mai 2010 in München
30.05.2010 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
27.06.2010 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
04.07.2010 Für „Evangelische Minderheitskirchen“
18.07.2010 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)

- 01.08.2010 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche**
22.08.2010 Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
26.09.2010 Für Flüchtlingshilfe
03.10.2010 Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
24.10.2010 Für „Hoffnung für Osteuropa“
21.11.2010 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2010 Für „Brot für die Welt“

1. Israel: Roter Davids-Schild
2. Verein „Nes Ammim“
3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
5. ÖRK – Bekämpfung des Rassismus
6. Aktion Sühnezeichen
7. Kriegsgräberfürsorge
8. Diakonie Katastrophenhilfe
9. Gustav-Adolf-Werk
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst
13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche

Kollektenplan 2010

- 01.01.2010.....
 (Neujahrstag)
- 03.01.2010 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 10.01.2010.....
- 17.01.2010 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 24.01.2010.....
- 31.01.2010 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
- 07.02.2010.....
- 14.02.2010.....
- 21.02.2010 Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 28.02.2010.....
- 07.03.2010.....

14.03.2010	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche	04.07.2010	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
21.03.2010	11.07.2010
28.03.2010	Für die Jugendarbeit in unser Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)	18.07.2010	Für „Evangelische Minderheitskirchen“
01.04.2010 (Gründonnerstag)	25.07.2010
02.04.2010	Für „Roter Davids-Schild <u>oder</u> (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“	01.08.2010	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
04.04.2010 (Ostersonntag)	08.08.2010
05.04.2010 (Ostermontag)	15.08.2010
11.04.2010	22.08.2010	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
18.04.2010	Für „Kirchen helfen Kirchen“	29.08.2010
25.04.2010	05.09.2010
02.05.2010	12.09.2010
09.05.2010	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche	19.09.2010
13.05.2010 (Christi Himmelfahrt)	26.09.2010	Für Flüchtlingshilfe
16.05.2010	Für den „2. Ökumenischen Kirchentag“ 12.-16. Mai 2010 in München	03.10.2010	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
23.05.2010 (Pfingstsonntag)	10.10.2010
24.05.2010 (Pfingstmontag)	17.10.2010
30.05.2010	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission	24.10.2010	Für „Hoffnung für Osteuropa“
06.06.2010	31.10.2010 (Reformationstag)
13.06.2010	07.11.2010
20.06.2010	14.11.2010
27.06.2010	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)	17.11.2010 (Buß- u. Betttag)
		21.11.2010	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
		28.11.2010
		05.12.2010
		12.12.2010
		19.12.2010

24.12.2010 Für "Brot für die Welt"

25.12.2010.....
(1. Weihnachtstag)

26.12.2010.....
(2. Weihnachtstag)

31.12.2010.....
(Silvester)

Außerdem im September:
„Diakoniesammlung – Stark für andere“

**Kirchenvertrag
zur Regelung der
pastoralen Versorgung der
Evangelisch-reformierten
und der
Evangelisch-altreformierten
Kirchengemeinde in Laar**

vom 25. Mai 2009

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Laar, Hauptstrasse 56, 49824 Laar, vertreten durch den Kirchenrat

und

die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Laar, Hauptstrasse 33, 49824 Laar, vertreten durch den Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), Saarstr. 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Hauptstrasse 33, 49824 Laar, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode,

schließen zur Regelung der pastoralen Versorgung den folgenden Vertrag:

**§ 1
Grundlegung**

(1) Die Evangelisch-reformierte und die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Laar arbeiten – bei Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit – im Bereich der pastoralen Begleitung zusammen.

(2) Dieser Vertrag wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen. Zwischen der

Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

**§ 2
Pastorale Begleitung**

(1) Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar erhält im Rahmen der in Abs. 2 geregelten pastoralen Begleitung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar die Stellung eines/einer Pastoren/in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf seine pfarramtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar an die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden ausdrücklich ausgeschlossen; insoweit wird auf Abs. 3 verwiesen.

(2) Um die pastorale Begleitung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar zu gewährleisten, reduziert der/die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar seinen dortigen Dienstauftrag auf 50 %. Mit dem freierwerbenden Anteil übernimmt der/die Pfarrstelleninhaber(in) die pastorale Begleitung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar. Die beteiligten Kirchengemeinden haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt sich zu 50 % an der Besoldung und Versorgung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelle

ninhaberin der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen. Des Weiteren werden die für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar entstandenen Dienstreisekosten erstattet. Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) ist während seiner Tätigkeit bei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) versichert.

§ 3
Vikar/in

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist bemüht, für die ersten fünf Jahre der Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar einen Vikar/eine Vikarin oder einen Hilfsprediger/eine Hilfspredigerin nach Laar zu versetzen. Diese(r) soll neben dem pastoralen Dienst den Prozess der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens beider Kirchengemeinden dokumentieren.

§ 4
Sonstige Kosten

Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar jeweils zur Hälfte getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen.

§ 5
Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft und wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen.

(2) Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, solange der derzeitige Pastor der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar Inhaber der dortigen Pfarrstelle ist. Nach dem Ausscheiden des derzeitigen Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar wird über die Verlängerung des Vertrages in den Gremien der beiden Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Für die Beschlussfassung gilt § 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung entsprechend.

(3) Während der in Abs. 1 geregelten Laufzeit kann dieser Vertrag von jeder der vertragsschließenden Kirchengemeinden durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

L a a r, den 25. Mai 2009

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar

A i ß l i n g e r

B r o e k m a n

Z w a f e l i n k

Der Kirchenrat der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar

D r . B e u k e r

D e r k s

S w e e r s

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

A l l i n

N o r d h o l t

Das Moderamen der Synode

B a a r l i n k

H e i k e n s

A l s m e i e r

**Bekanntmachung
über die
Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen
Gleichbehandlungsgesetz
vom 11. Mai 2009**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 11. Mai 2009 unter Beschluss Nr. IV/740 folgendes beschlossen:

„Es wird mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeit der beim Kirchenamt der EKD eingerichteten überbetrieblichen Beschwerdestelle für die Beschwerden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz erklärt.“

Die Beschwerdestelle ist wie folgt erreichbar:

Geschäftsstelle der Beschwerdestelle
nach dem AGG
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Tel.: 0511/27 96-0

Le er, den 11. Mai 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer wurde eingeführt

Pastor
Ard Nap
am 13. April 2009
in Wymeer

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Frerenthuine wurde eingeführt

Pastor
Friedbert Schrader
am 17. Mai 2009
in Freren

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hinte und Westerhusen wurde eingeführt

Pastor
Sebastian Schneider
am 01. Juni 2009
in Hinte

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde eingeführt

Pastorin
Heidrun Olmanns
am 14. Juni 2009
in Schüttorf

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen wurde berufen:

Birgit Willikonsky
am 14. Juni 2009
in Lüneburg

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastorin
Helga Wendelken
mit Ablauf des 30. April 2009

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

Pastor i. R. Lübbo Akkermann

geb. 19.12.1925 gest. 04.05.2009

Pastor Lübbo Akkermann war von 1954 bis 1961 Pastor in Greetsiel und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand Pastor in Lingen. Wir danken Gott dafür, dass wir Lübbo Akkermann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Römer 14, 8